

STEUERBLATT



Unterbezahlte Dienstnehmer: Strafen für Dienstgeber erhöht

Verschärfungen gegen Lohn- und Sozialdumping

Mitarbeiter

Seit Einführung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping im Jahr 2011 kommt es im Zuge von Prüfungen verstärkt zu Kontrollen, ob die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Mindeststandards bei der Entlohnung von Dienstnehmern eingehalten werden. Mit 1.1.2015 wurden die Bestimmungen ausgeweitet und verschärft.

Schon bisher gab es empfindliche Strafen von € 1.000 bis € 50.000 pro Dienstnehmer, sofern dieser unterbezahlt wurde. Geprüft wurden bisher lediglich die Einhaltung des Grundlohnes für die Normalarbeitszeit sowie des Grundlohnes für Überstunden. Mit 1.1.2015 wurde die Lohnkontrolle aber auf **sämtliche Entgeltbestandteile ausgeweitet**. Dadurch unterliegen künftig auch Sonderzahlungen, wie zum Beispiel das Urlaubs- und Weih-

nachtsgeld, Zulagen wie Gefahren- und Nachtarbeitszuschläge sowie Überstundenzuschläge einer behördlichen Überprüfung. Auch die Strafen für die Nichtbeibehaltung von Lohnunterlagen wurden verschärft und ausgeweitet.

Strafen zwischen € 1.000 und € 10.000

Bisher drohte Dienstgebern eine Strafe von pauschal € 500 bis € 5.000 pro Dienstgeber, wenn ordnungsgemäße Lohnunterlagen nicht bereitgehalten wurden. Nun können Strafen zwischen € 1.000 und € 10.000 für jeden einzelnen Dienstnehmer, für den keine Lohnunterlagen vorliegen, verhängt werden. Zudem wurde die **Verjährungsfrist** für die Strafen von einem **auf drei Jahre ausgedehnt**, wobei die Frist ab der Fälligkeit des Entgeltes zu laufen beginnt. Nach bisheriger Rechtslage begann die Verjährungsfrist erst ►

Editorial

Das Jahr 2015 begann mit Verschärfungen gegen Lohn- und Sozialdumping und einer Vereinfachung bei der Auftraggeberhaftung für Subunternehmer in der Baubranche. Am 20. Juli 2015 tritt zudem das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 in Kraft und ist dann erstmalig auf Unterlagen der Rechnungslegung für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Nachdem die vorgesehenen Änderungen erhebliche Auswirkungen auf das Bilanzbild haben können, sollte nun rechtzeitig geprüft werden, ob Handlungsbedarf für Sie vorliegt.

Spannend wird es Mitte März werden, wenn die Eckpunkte der schon groß angekündigten Steuerreform 2015 stehen sollen. Wie hoch die angekündigte Steuerentlastung für einzelne Steuerpflichtige tatsächlich sein wird, wird man wohl erst dann berechnen können. Schließlich werden die sogenannten „Gegenfinanzierungsmaßnahmen“ beim einen oder anderen Steuerzahler die Abgabentlastung vermutlich deutlich abschwächen. An substantielle Einsparungen in der Verwaltung glaubt in diesem Staat ja kaum noch jemand und die Schließung von Steuerlücken kann den davon Betroffenen auch teuer zu stehen kommen. Sobald die Steuerreform im Parlament beschlossen wurde, werden wir Sie natürlich darüber informieren, wer dann in welchem Ausmaß davon profitieren kann und wie wir die neuen Regelungen für Sie gewinnbringend einsetzen können.

- ▶ mit Beendigung der Unterentlohnung (= Nachzahlung des Entgeltes), wodurch nur sehr selten Verjährung eingetreten ist. Neu ist auch, dass der betroffene Dienstnehmer informiert werden soll, wenn aufgrund einer zu niedrigen Entlohnung ein Strafbescheid gegen den Dienstgeber erlassen wird. Somit sind nun auch verstärkt zivilrechtliche **Nachforderungen**

seitens der Dienstnehmer zu erwarten, da diese bislang oft gar nicht über ihre Unterentlohnung Bescheid wussten. **Unsere Empfehlung:** Überprüfen Sie sämtliche Entgeltbestandteile Ihrer Dienstnehmer genauestens auf die Einhaltung der Mindeststandards, um so empfindliche Strafen und Nachzahlungen zu vermeiden!

Land- und Forstwirte

Hauptfeststellung 2014: Rechtzeitig Beschwerde einbringen



Die Einheitswertbescheide zur Hauptfeststellung 2014 werden von der Finanzbehörde in den meisten Fällen 2015 zugesandt. Damit eine allfällige Beschwerde auch rechtzeitig und richtig erhoben wird, sollten Sie diese am besten von uns erstellen lassen.

Der Einheitswertbescheid ist ein sogenannter Feststellungsbescheid. Feststellungsbescheide stellen Grundlagenbescheide für andere Verfahren dar. So wird etwa der Grundsteuerbescheid eines Land- und Forstwirtes vom Einheitswertbescheid abgeleitet. Gegen einen abgeleiteten Bescheid kann dann nicht mit der Begründung, dass der Einheitswertbescheid falsch sei, Beschwerde eingebracht werden.

Da die Einheitswertbescheide bis zur nächsten Hauptfeststellung, die voraussichtlich zum 1.1.2023 mit Wirksamkeit ab 1.1.2024 stattfindet, möglicherweise aber auch länger gültig sind, ist eine **Kontrolle** des Einheitswertbescheides **dringend anzuraten**.

Regionalwirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse

Einheitswertbescheide werden für wirtschaftliche Einheiten (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb, Forstbetrieb, Gärtnerei), die ein und demselben Eigentümer bzw. Eigentümern gehören, festgestellt. Dieser Grundsatz wird nur bei Ehegatten durchbrochen, sofern eine gemeinsame Bewirtschaftung stattfindet. Bei **landwirtschaftlichen Betrieben** wird zusätzlich noch die Bodenklimazahl des Betriebes angegeben. Außerdem werden Angaben über die regionalwirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse, sowie die Zu- und Abschläge für die Betriebsgröße am Bescheid abgedruckt.

Regionalwirtschaftliche Verhältnisse des Richtbetriebes

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse sowie die betrieblichen Verhältnisse immer vom Richtbetrieb in der jeweiligen Ortschaft und nicht vom landwirtschaftlichen Betrieb, für den der Einheitswert festgestellt wurde, ermittelt werden. Es ist daher erforderlich, die Daten des Richtbetriebes – die jedenfalls beim Finanzamt vorhanden sind – mit den eigenen Daten zu vergleichen. Immer dann, wenn die **Abweichung 5 % übersteigt**, ist eine Beschwerde sinnvoll.

Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens sind Beschwerden innerhalb eines Monats ab Zustellung des Einheitswertbescheides zu erheben. Daher ist es empfehlenswert, das Zustellungsdatum am Bescheid zu notieren. Dadurch wissen Sie auch noch nach z.B. drei Wochen, an welchem Tag der Bescheid zugestellt wurde.

Rückstellungsbewertung NEU

Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz regelt ab 2016 auch die Bewertung von Rückstellungen neu.

Rückstellungen sind Verluste, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, deren Höhe oder Entstehung noch ungewiss ist. Im Rahmen der doppelten Buchhaltung sind bzw. können derartige Rückstellungen gebildet werden. Bisher gab es bei langfristigen (= länger als 1 Jahr) Rückstellungen keine rechtliche Regelung des Unternehmensgesetzbuches über den anzusetzenden Betrag und eine etwaige Abzinsung dieses Betrages.

Rückstellungen sind mit Erfüllungsbetrag anzusetzen

Nun wurde bestimmt, dass für **Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015** beginnen, langfristige Rückstellungen mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen und mit einem **marktüblichen Zinssatz abzuzinsen** sind. Der Begriff „Erfüllungsbetrag“ bedeutet, dass davon nicht nur Geldleistungsverpflichtungen, sondern auch Sachleistungs- oder Sachwertverpflichtungen umfasst sind. Dadurch wird klargestellt, dass künftige Preis- und Kostensteigerungen in die Betrachtung einzubeziehen sind. Bei der Bestimmung der Marktüblichkeit des Zinssatzes kann man sich entweder an einer entsprechenden deutschen Kundmachung orientieren oder den Durchschnittszinssatz in Höhe von **3,5 %** aus den steuerlichen Vorschriften heranziehen.

Abzinsung stellt auf tatsächliche Laufzeit ab

Aus ertragsteuerlicher Sicht wurden die Bestimmungen über langfristige Rückstellungen bereits mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 geändert. Im Steuerrecht wurden langfristige Rückstellungen bisher pauschal mit 20 % abgezinst. Die neue Regelung stellt auf die tatsächliche Laufzeit der Rückstellung ab, wobei für die Abzinsung ein Zinssatz von **3,5 %** verwendet werden muss.

Selbstanzeige: Unterschiedliche Fristen bei Schadensgutmachung



Damit eine Selbstanzeige straffreiend wirkt, müssen neben der Erfüllung von diversen Formalvoraussetzungen auch die verkürzten Abgaben nachbezahlt werden.

Folgende Punkte müssen bei der Erstattung einer erfolgreichen Selbstanzeige berücksichtigt werden:

- ▣ Die Selbstanzeige muss rechtzeitig an die zuständige Behörde erstattet werden.
- ▣ Die Fakten sind vollständig offenzulegen, sodass das Finanzamt ohne weitere Nachforschungen die Abgabenschuld berechnen kann.
- ▣ Die Verfehlung muss durch konkrete, objektive Beschreibung des strafbaren Tuns oder Unterlassens dargelegt werden.
- ▣ Alle Personen oder die Gesellschaft, für welche die Selbstanzeige gelten soll, sind anzuführen.
- ▣ Der Schaden ist wiedergutzumachen.
- ▣ Es darf sich nicht um eine „wiederholte“ Selbstanzeige handeln.

Die Schadensgutmachung hat **innen Monatsfrist** zu erfolgen. Dabei ist zwischen selbst zu berechnenden Abgaben (wie z.B. UVA, Lohnabgaben) und Abgaben, die vom Finanzamt mittels Bescheid festgesetzt werden (wie z.B. Einkommen- und Körperschaftsteuer), zu unterscheiden. Bei selbst zu berechnenden Abgaben beginnt die Monatsfrist mit der Selbstanzeige zu laufen. In allen übrigen Fällen beginnt die Monatsfrist mit der Bekanntgabe des Abgaben- oder

Haftungsbescheids durch das Finanzamt. Im Fall der **Umsatzsteuererklärung** kann es sich um beides handeln: Wird mit der Umsatzsteuerjahreserklärung Selbstanzeige für unrichtige UVAs erstattet, so gilt die Umsatzsteuer als Selbstbemessungsabgabe, sodass die Monatsfrist ab Erstattung der Selbstanzeige läuft. Wird mittels einer berichtigten Umsatzsteuerjahreserklärung Selbstanzeige hinsichtlich einer zuvor unrichtigen Umsatzsteuerjahreserklärung erstattet, so gilt die Frist für die mittels Bescheid festzusetzenden Abgaben.

Selbstanzeige anlässlich Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern

Für Selbstanzeigen, die anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe eingebracht werden, ist darüber hinaus zu beachten, dass die straffbefreiende Wirkung der Selbstanzeige wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Finanzvergehen nur dann eintritt, wenn eine mit Bescheid festzusetzende, gestaffelte Abgabenerhöhung ebenfalls **rechtzeitig entrichtet** wird.

Tipp: Sollte die Schadensgutmachung nicht sofort zur Gänze möglich sein, so kann beim Finanzamt eine Zahlungserleichterung (Stundung, Ratenzahlung) beantragt werden, wobei der Zahlungsaufschub zwei Jahre nicht überschreiten darf. Jedenfalls sollte eine Selbstanzeige **nie** ohne unsere vorherige Beratung eingebracht werden.

Bilanz 2016

Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 sieht weitreichende Änderungen in den Rechnungslegungsvorschriften vor. Da diese erhebliche Auswirkungen auf das Bilanzbild haben können, sollte nun geprüft werden, ob Handlungsbedarf vorliegt.

Auszug über die wichtigsten Änderungen:

▣ Einführung einer neuen Kategorie der „Kleinstkapitalgesellschaften“, für die bestimmte Erleichterungen gelten (z.B. Befreiung von der Erstellung eines Anhangs, reduzierte Zwangsstrafen bei Verletzung der Offenlegungspflichten).

▣ Die Abschreibung eines Geschäfts- und Firmenwerts wird künftig zwingend über zehn Jahre erfolgen (steuerlich: 15 Jahre), sofern die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden kann.

▣ Zuschreibungen (= Wertaufholung nach erfolgten Wertberichtigungen) bei Vermögensgegenständen werden zukünftig allgemein verpflichtend sein, sofern der Wertminderungsgrund nicht mehr vorliegt.

▣ Herstellungskosten müssen fortan verpflichtend auf Vollkostenbasis ermittelt werden. Bisher bestand der Mindestansatz lediglich aus direkt zurechenbaren Einzelkosten.

▣ Der Bilanzansatz latenter Steuern – also Forderungen oder Rückstellungen für verborgene Steuerlasten oder -vorteile – wird neu geregelt. Zukünftig werden daher auch erfolgsneutral entstandene Differenzen in den latenten Steuern berücksichtigt, sofern sich diese in der Zukunft voraussichtlich steuerlich auswirken. Für die Bilanzierung von Steuervorteilen aus steuerlichen Verlustvorträgen wird ein Ansatzwahlrecht bestehen.

Das Gesetz ist erstmals auf **Geschäftsjahre** anzuwenden, die **nach dem 31.12.2015** beginnen.

Auftraggeberhaftung in der Baubranche



© Bernd Lehmert, Fot

Haftung der Auftraggeber am Bau: 2015 endlich vereinfacht

Für Bauunternehmer, die Aufträge an Subunternehmer vergeben, besteht bereits seit Jahren eine Auftraggeberhaftung (AGH) für Sozialversicherungsbeiträge und für die an das Finanzamt abzuführenden lohnabhängigen Abgaben des Subunternehmers. Mit 1.1.2015 sind nun Vereinfachungen im Bereich dieser Auftraggeberhaftung in Kraft getreten.

Die Auftraggeberhaftung entfällt, wenn der Subunternehmer zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) geführt oder ein Einbehalt der AGH-Beträge seitens des Auftraggebers vorgenommen wird. Bislang war eine Eintragung des Subunternehmers in die HFU-Liste jedoch neben anderen Voraussetzungen daran geknüpft, dass der Subunternehmer als Dienstgeber auch die Dienstnehmer (gemeldet nach dem ASVG) beschäftigte.

Eintragungsmöglichkeit für Subunternehmer ohne Dienstnehmer

Für Subunternehmer ohne Dienstnehmer war somit bislang eine Eintragung in der HFU-Liste nicht vorgesehen. **Ab 1.1.2015** besteht nun unter folgenden Voraussetzungen auch für solche Unternehmen eine **Eintragungsmöglichkeit**:

- ▣ Der Unternehmer ist eine natürliche Person,
- ▣ er erbringt seit mindestens drei Jahren

Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs 1a UStG,

- ▣ er hat keine Dienstnehmer gemeldet,
- ▣ er ist nach dem GSVG pflichtversichert,
- ▣ er entrichtet die fälligen Beiträge bis zum 15. jenes Kalendermonates, der dem Quartal folgt (wobei Beitragsrückstände bis zu € 500,- außer Betracht bleiben) und
- ▣ er stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Dienstleistungszentrum.

AGH-Zahlungen an Gebietskrankenkasse

Eine weitere Vereinfachung besteht darin, dass der Auftraggeber die für ihn haftungsbefreienden AGH-Zahlungen an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse nun auch bei Aufträgen an Subunternehmer, die keine eigene Dienstgebernummer haben, leisten kann. Bisher wurden vom Dienstleistungszentrum solche Zahlungen nur dann entgegengenommen, wenn der betroffene Subunternehmer über eine solche Nummer verfügte.

Dies hatte den großen Nachteil für den Auftraggeber, dass dieser zwar haftbar war, wenn der Subunternehmer nicht angemeldetes Personal einsetzte. Der Auftraggeber hatte aber mangels Dienstgebernummer des Subunternehmers keine Möglichkeit, einbehaltene AGH-Beträge abzuführen und sich somit aus der Haftung zu befreien.

Verluste bei Verkauf von Wertpapieren

Werden Wertpapiere im betrieblichen Bereich gehalten, kann bei Verlusten die Steuerbelastung reduziert werden.

Im Gegensatz zum betrieblichen Bereich **umfasst der Verlustausgleich im privaten Bereich alle Kapitaleinkünfte**, davon ausgenommen sind aber Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten, Zuwendungen von Stiftungen, Verlustanteile aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter sowie Kapitalvermögen, welches nicht dem besonderen Steuersatz unterliegt. Ein etwaiger **Überhang an Verlusten** aus Kapitaleinkünften geht aber **im privaten Bereich** in voller Höhe unwiderruflich **verloren**.

Beispiel

Im Jahr 2014 erwirtschaften Sie einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von € 150.000 und einen Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der A-AG in Höhe von € 200.000. Dem stehen Verluste aus der Veräußerung der Beteiligung an der B-GmbH in Höhe von € 350.000 gegenüber.

Würden Sie das Kapitalvermögen im betrieblichen Bereich halten, so würde Ihnen ein halber ausgleichsfähiger Verlust in Höhe von € 75.000 $((200.000 - 350.000) / 2)$ zur Verfügung stehen. Dieser Verlust **kürzt Ihre Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, woraus sich unter Annahme eines 50%igen Grenzsteuersatzes eine Einkommensteuerschuld für diese Einkünfte in Höhe von € 37.500 $((150.000 - 75.000) \times 50 \%)$ ergibt. Hätten Sie das Kapitalvermögen im privaten Bereich gehalten und die **Verlustausgleichsoption** in Anspruch genommen, würde der Verlust in Höhe von € 150.000 $(200.000 - 350.000)$ verloren gehen und es entstünde eine Gesamtsteuerbelastung von € 75.000 $(150.000 \times 50 \%)$.

Vorher zur Beratung!

Sie sollten also vor der Anschaffung neuer Wertpapiere mit uns darüber sprechen, um etwaiges **Optimierungspotential auszuloten**.